


**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

 Bearbeitet von: Ulrich Bieri  
 Direktwahl: +41 43 259 39 79

 G 2 k  
 Geschäftsnr.: AWEL 16-0340  
 Dikibach, öff. Gew. Nr. 14.0,  
 Sennenwiesbächli, öff. Gew. Nr. 13.5

**Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung vom 12. Dez. 2016  
 Verlegung und Ausdolung des Dikibachs und Aufwertung des Sennenwiesbächlis im Burgbüel**

Gemeinde	Illnau-Effretikon
Betroffene/r	Stadtverwaltung Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon
Lage	im Burgbüel, Agasul, Koordinaten 2697834 / 1253711 bis 2697774 / 1253523, Kat.-Nr. IE5664, IE5663, IE5661 (Landwirtschaftszone)
Massgebende Unterlagen	Verfügung Nr. 0459 vom 29.06.2016 Gesuch der Stadt Illnau-Effretikon vom 11.10.2016 Bericht zur Festlegung des Gewässerraums vom 28.07.2016 Situation 1:500, Plan Nr. 1, zur Festlegung des Gewässerraums vom 28.07.2016 Situation 1:500, Plan Nr. 2, zur Festlegung des Gewässerraums vom 28.07.2016
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Gewässerraumfestlegung C. Staatsbeitrag D. Bundesbeitrag NFA

**Sachverhalt**

Mit Verfügung des AWEL Nr. 0459 (AWEL 16-0268) vom 29. Juni 2016 wurden die Verlegung und Ausdolung des Dikibachs, öffentliches Gewässer Nr. 14.0, und die ökologische Verbesserung des Sennenwiesbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 13.5, auf Ersuchen von Willi und Vreni Vögeli-Uhr bewilligt.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 ersucht die Stadt Illnau-Effretikon als neue Bauherrschaft das Wasserbauprojekt öffentlichrechtlich festzusetzen und gleichzeitig den Gewässerraum festzulegen. Gleichzeitig ersucht die Stadt Illnau-Effretikon um Zusicherung von NFA- und Staatsbeiträgen an die Baukosten der Bachöffnung.

Ausbaulänge: ca. 270 m

Ausbauwassermenge: >HQ<sub>10</sub> <HQ<sub>50</sub> 1.35 m<sup>3</sup>/s

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 18.08.2016 bis 18.09.2016 bei der Stadt Illnau-Effretikon öffentlich auf. Während der dreissigtägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Stadtrat Illnau-Effretikon hat das Projekt mit Beschluss vom 05.09.2013 genehmigt.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) nichts entgegen.

### B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt im Burgbüel mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 36172 zur Gewässerraumfestlegung vom 28.07.2016 und den zugehörigen Gewässerraumplänen, 1:500, Pläne Nrn. 1 und 2 vom 28.07.2016 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt.

Der Festlegung des Gewässerraums für den Dikibach und das Sennenwisbächli im Abschnitt Burgbüel steht somit nichts entgegen.

### C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 17.09.2016	Fr. <u>404 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8%	Fr. 404 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 404 000	Fr. <u>80 800</u>
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	Fr. 80 800

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 80 800 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2017 enthalten und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

### D. Bundesbeitrag NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beläuft sich, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, auf 35%, welcher der Stadt Illnau-Effretikon 2017 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 404 000	Fr.	<u>141 400</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA	Fr.	141 400

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 141 400 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2017 enthalten und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

## Es wird verfügt:

### I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Verlegung und Ausdolung des öffentlichen Gewässers wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter den Auflagen und Bedingungen der Bewilligung Nr. 0459 vom 29.06.2016 festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten. (Beilage).
  - b) Der Baustart ist dem Gebietsingenieur der Abteilung Wasserbau, Ueli Bieri, Tel. 043 259 39 79, mitzuteilen.
  - c) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
  - d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  - e) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - f) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Dickibachs im verlegten Abschnitt bleibt Sache der jeweiligen Grundeigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 5664 und 5661.
  - g) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
  - h) Die Gerinnegestaltung soll sich an naturnahen oder natürlichen Bachabschnitten orientieren.
  - i) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die Sohlenfixpunkte mit Natursteinen sind seitlich derart in die Böschung einzubinden, dass

diese ausserhalb des Bachlaufs weitgehend mit Erdmaterial überdeckt werden. Nach Erstellung des ersten Sohlenfixpunktes im Sinne einer Pilotstrecke sind der Gebietsingenieur Wasserbau und der Fischereiadjunkt, Andreas Hertig, Tel. 052 397 70 76, zur Zwischenabnahme und Freigabe der weiteren Bauarbeiten aufzubieten.

- j) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden. Für die Begrünung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen und Saatgut zu verwenden. Für die Begrünung der Böschungen ist die Direktbegrünung einer Ansaat vorzuziehen.
- k) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- l) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
- m) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- n) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.

2. Die Aufwertung des Sennwisbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 13.5, erfolgt durch die Gesuchstellerin in Absprache mit dem Gebietsingenieur Wasserbau mittels Pflanzung von Bäumen und Massnahmen im Rahmen des Gewässerunterhalts.

#### *Vermessungswerk und Grundbuch*

3. Der neuen Bachstrecke des Dickibachs ist weiterhin auf ihrer ganzen Länge von 270 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Bewilligungsinhaberin hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Dickibach, öffentliches Gewässer Nr. 14.0, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

4. Im Grundbuch ist auf Kosten der Bewilligungsinhaberin bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst der Dickibach, öffentliches Gewässer Nr. 14.0, dessen Flächeninhalt (... m<sup>2</sup>) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist".

5. Das Grundbuchamt Illnau-Effretikon wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

## II. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum an den öffentlichen Gewässern Nrn. 13.5 und 14.0 gemäss den Situationsplänen Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

## III. Staatsbeitrag

Der Stadt Illnau-Effretikon wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 80 800, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.

- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

#### **IV. Bundesbeitrag NFA**

Der Stadt Illnau-Effretikon wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 141 400, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv III a) – i).

#### **V. Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### **VI. Mitteilung**

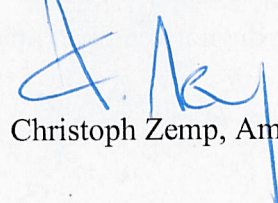
- Stadtverwaltung Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])

- Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Willi und Vreni Vögeli-Uhr, Luckhauserstrasse 13, 8308 Agasul (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für**

**Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **12. Dez. 2016**